

# PIROL WINTERTHUR

Verein für Vogelliebhaber



# Statuten

*In nachfolgendem Text wurde aus sprachlichen Überlegungen für Begriffe wie Präsident, Kassier, Sekretär, Protokollführer, Revisor generell die männliche Form verwendet, womit die Frauen gleichberechtigt angesprochen sein sollen.*

# Statuten

Pirol Winterthur – Verein für Vogelliebhaber  
(gegründet im April 1952)

## *Art. 1* **Name**

Pirol Winterthur – Verein für Vogelliebhaber. Mitglied von Ziervögel Schweiz, Schweizerischer Verband für Vogelhaltung, Vogelzucht und Artenschutz, Mitglied des Zürcher Kantonalverbandes ZKV und von Kleintiere Schweiz. Der Pirol anerkennt die Statuten und Beschlüsse obiger Vereinigungen.

## *Art. 2* **Zweck**

- a) Förderung der Haltung, Zucht und Pflege der Sing- und Ziervögel
- b) Erfahrungsaustausch
- c) Unterstützung von Umwelt-, Natur- und Vogelschutz.

## *Art. 3* **Tätigkeit**

- a) Vereinsversammlungen
- b) Vorträge, Volierenrundgänge und Exkursionen
- c) Vereinsausstellung gemäss Ausstellungsreglement unter Einhaltung der Bestimmungen von Ziervögel Schweiz
- d) Jugendförderung innerhalb des Pirols Winterthur
- e) Unterstützung der Zuchtrichter-Scholaren
- f) Teilnahme von ein bis zwei Delegierten der Vereinsmitglieder an: Präsidentenkonferenz, Delegiertenversammlung, Einzelmeisterschaft und Nationaler Ausstellung von Ziervögel Schweiz; sowie kantonale Meisterschaft und Delegiertenversammlung des ZKV

## *Art. 4* **Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus Mitgliedern, Jugendmitgliedern, Freimitgliedern, Ehrenmitgliedern und Gönnern.

### *Eintritt*

Eintrittsgesuche müssen schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand kann Mitglieder aufnehmen und ermöglicht ihnen auch die Ringbestellung.

### *Austritt*

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann jederzeit erfolgen und wird bei der nächsten Vereinsversammlung bekanntgegeben. Der Jahresbeitrag jedes angefangenen Jahres wird geschuldet. Austretende haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### *Ausschluss*

Wer den Interessen und Beschlüssen des Vereins zuwiderhandelt und trotz Aufforderung den Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes in offener Abstimmung mit absolutem Mehr durch die Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

### *Jugendmitglieder*

Jugendliche zwischen 8 und 18 Jahren sind Jugendmitglieder und haben kein Stimm- und Wahlrecht.

### *Freimitglieder und Ehrenmitglieder*

Freimitglied wird jedes Mitglied nach 30 Jahren Mitgliedschaft. Anlässlich der Generalversammlung können Mitglieder zu Frei- oder Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Vorstand stellt den Antrag, wenn besondere Verdienste vorliegen, wobei für die Ehrenmitgliedschaft Vorstandsarbeit vorausgesetzt wird.

## **Art. 5 Rechte und Pflichten**

- a) Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und Reglemente des Pirols Winterthur anzuerkennen.
- b) Die Mitglieder sind zu reger Teilnahme an den Vereinsversammlungen angehalten.
- c) Der Vorstand oder die Versammlung können ein Mitglied zu bestimmten Aufgaben beiziehen.
- d) Die Mitglieder sind gehalten, sich an den vereinseigenen Ausstellungen zu beteiligen.

## **Art. 6 Haftbarkeit**

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 50.–. Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **Art. 7 Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Generalversammlung
- 2) die ausserordentliche Generalversammlung
- 3) die Vereinsversammlungen
- 4) der Vorstand
- 5) die Rechnungsrevisoren

### *Generalversammlung*

Die Generalversammlung findet im ersten Quartal des Kalenderjahres statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder müssen spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung im Besitze der Einladung und Traktandenliste sein. Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. An der Generalversammlung wird jeweils das Datum der nächsten Generalversammlung festgelegt.

### *Anträge*

Anträge der Mitglieder zu Handen der Generalversammlung müssen dem Präsidenten bis 4 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden. Die Anträge sind mit einer kurzen Orientierung auf der Einladung bekannt zu geben. Über Anträge, die nicht ordentlich angekündigt worden sind, kann nicht beschlossen werden.

### *Befugnisse*

Der ordentlichen Generalversammlung stehen folgende Geschäfte zur Behandlung zu:

- 1) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- 2) Jahresbericht des Präsidenten
- 3) Jahresrechnung und Bericht der Revisoren, Entlastung des Kassiers und des Vorstandes
- 4) Wahl des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und Ersatzmänner
- 5) Festsetzung des Jahresbeitrags
- 6) Festsetzung der Vorstandsentschädigung
- 7) Festlegung des Datums der nächsten Generalversammlung
- 8) Ehrungen
- 9) Anträge
- 10) Verschiedenes

Ausserdem:

- Statuten und Reglementsänderungen
- Geschäfte, die die Kompetenz des Vorstandes übersteigen

### *Abstimmungen*

Für Wahlen kann mit absolutem Mehr geheime Abstimmung verlangt werden. Für Beschlüsse gilt das einfache Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

### *Ausserordentliche Generalversammlung*

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

### *Vereinsversammlung*

Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig und ist befugt, für Spezialaufgaben Kommissionen einzusetzen. Der Vorsitz wird in solchen Kommissionen durch ein Vorstandsmitglied geführt. Allfällige Ersatz- oder Ergänzungswahlen im Laufe des Jahres werden durch die Vereinsversammlung vorgenommen. Über alle Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

### *Vorstand*

Der Vorstand besteht aus maximal neun Mitgliedern:

- 1) Präsident
- 2) Vize-Präsident
- 3) Kassier
- 4) Sekretär
- 5) Protokollführer
- 6) Materialverwalter
- 7) Ringwart
- 8) Beisitzer
- 9) Beisitzer

Die Verteilung der Chargen wird mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers innerhalb des Vorstandes nach Berücksichtigung von Eignung und eventuellen Wünschen selbst vorgenommen.

Nach Ablauf der einjährigen Amtsdauer sind die Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar, wobei der Präsident und Kassier einzeln gewählt werden müssen, und die übrigen Mitglieder einzeln oder auch im Kollegium gewählt werden können.

Rücktritte von Vorstandsmitgliedern müssen mit der Einladung den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

Rechtsverbindliche Unterschriften führen der Präsident, Vizepräsident, Sekretär und Aktuar, je zu Zweien. Für Bank- und PC-Verkehr haben Präsident und Kassier Einzelunterschrift.

Der Vorstand kann pro Vereinsjahr über unvorhergesehene Ausgaben bis 10 Prozent des Vereinsvermögens, maximal 2000 Franken, frei verfügen. Der Vorstand erhält eine jährliche Spesenvergütung, die den jeweiligen Verhältnissen angepasst und von der Generalversammlung festgesetzt wird.

### *Präsident*

Der Präsident beruft die Vorstandssitzungen ein, überwacht die Vereinstätigkeit, leitet die Versammlungen sowie die Sitzungen des Vorstandes und verfasst den Jahresbericht. Er vertritt den Verein nach aussen.

### *Vize-Präsident*

Der Vize-Präsident vertritt den Präsidenten in dessen Verhinderungsfall.

### *Sekretär*

Der Sekretär besorgt die schriftlichen Arbeiten und führt das offizielle Mitgliederverzeichnis.

### *Kassier*

Der Kassier verwaltet Kasse und Vermögen des Vereins. Er erfüllt die finanziellen Verpflichtungen nach aussen. Er führt die Jahresrechnung und schliesst dieselbe per 31. Dezember ab. Er erstattet der Generalversammlung Bericht über Jahresrechnung und Vermögen. Das Vereinsvermögen ist auf einer Bank zinstragend anzulegen.

### *Protokollführer*

Der Protokollführer führt ein Protokoll über Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen.

### *Materialverwalter*

Der Materialverwalter ist für den sachgemässen Unterhalt, den Aus- und Eingang des Vereinsmaterials und des Ausstellungsparks verantwortlich und dafür, dass defektes Material repariert respektive ersetzt wird. Er hat ein Materialverzeichnis zu führen.

### *Ringwart*

Der Ringwart besorgt sämtliche Fussring-Angelegenheiten. Ringbestellungen von Mitgliedern werden nur auf dem vorgedruckten Formular angenommen.

### *Beisitzer*

Den Beisitzern kann die Vertretung anderer Vorstandsmitglieder sowie die Erledigung von Spezialaufgaben übertragen werden.

### **Art. 8 Mitgliederbeiträge**

Der Jahresbeitrag wird jeweils an der Generalversammlung festgesetzt. Er muss bis 30. Juni des laufenden Jahres entrichtet werden. Vorstandsmitglieder, Jugendmitglieder, Frei- und Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

### **Art. 9 Rechnungsrevisoren**

Zur Prüfung der Jahresrechnung werden an der Generalversammlung zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatz gewählt. Die Revisoren bleiben bis zu ihrem Rücktritt im Amt. Die Rechnungsrevisoren haben nach Prüfung der Rechnung an die Generalversammlung Bericht zu erstatten.

### **Art. 10 Auflösung**

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange sich fünf Mitglieder für den Fortbestand einsetzen. Bei einer Auflösung verfügt die Versammlung über das Vermögen.

### **Art. 11 Schlussbestimmungen**

Die vorstehenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 26. Februar 2010 angenommen und ersetzen alle bisherigen Statuten. Sie treten sofort in Kraft.

Der Präsident:



*Bruno Büchi*

Der Sekretär:



*Christophe Spichiger*